

**Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung -  
Weiterbestehen einer MAV nach Zusammenlegung von Dienststellen**

VerwG.EKD I-0124/F20-01, 23.08.2001

**Die Leitsätze zum Beschluss des VerwG.EKD I-0124/F20-01 vom 23. August 2001 lauten:**

1. Grundsätzlich beteiligtenfähig i.S.d. § 61 VwGO sind nicht nur natürliche oder rechtliche Personen, sondern auch Mitarbeitervertretungen als Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann (§ 61 Nr. 2 VwGO).
  
2. Die Beteiligtenfähigkeit setzt die rechtliche Existenz einer solchen Vereinigung, hier die der antragstellenden Mitarbeitervertretung, voraus (Redeker/ von Oertzen § 61 VwGO Rn. 5, 10), es sei denn, dass das Verfahren gerade um diese Frage selbst geführt wird (BVerwG 14.12.1954 - 1 C 194/53 – BVerwGE 1, 266 = NJW 1955, 566).
  
3. Bei einer Zusammenlegung von Dienststellen zu einer einzigen neuen Dienststelle kann durch den "Personalüberleitungsvertrag" eine über ein eventuelles Übergangsmandat hinausgehende Beibehaltung der bei der Zusammenlegung bestehenden Mitarbeitervertretungen nicht begründet werden.

Fundstelle: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 15/02, S. 867,  
Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD 2002, S. 32